

umgekehrt der Schweizer nach Liechtenstein, daß aber beide der fremdenpolizeilichen Genehmigung für den Aufenthalt und die Arbeitsannahme bedurften wie jeder andere Ausländer. Erstmals vernehmen wir in einer Zusatzerklärung zur genannten Vereinbarung gleichen Datums doch einen Ansatz zur bevorzugten Behandlung der gegenseitigen Staatsangehörigen: «Die vertragsschließenden Teile sind ferner darüber einig, daß unter Berücksichtigung der durch den Zollanschluß des Fürstentums geschaffenen Lage jeder der beiden Staaten den Angehörigen des andern Staates **Aufenthalt zum Zwecke der Arbeitsannahme nicht verweigern wird**, wenn nicht besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.» Auch sollte die vorgesehene Einschränkung für die Arbeitsannahme im Kleinen Grenzverkehr (Einholen einer Bewilligung) fallen gelassen werden, sobald es nach Auffassung der schweizerischen Regierung die Lage des Arbeitsmarktes gestattete.

In der Praxis erwies sich aber die Durchsetzung dieser gegenüber Liechtenstein sehr wohlwollenden Erklärung des schweizerischen Bundesrates doch schwieriger, als man allgemein ahnte. Wie erwähnt, war die Regelung des Aufenthaltsverhältnisses bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes aus dem Jahre 1931 auf 1. Jänner 1934 der Hoheit der Kantone überlassen, allerdings im Rahmen der bestehenden Niederlassungsverträge der Schweiz mit den verschiedensten Staaten, darunter Liechtenstein (1874).

Am 23. Januar 1941 wurde ein neues Abkommen über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen abgeschlossen. Gemäß Art. 2 dieses Abkommens erhielten die liechtensteinischen Bürger in der Schweiz auf ihr Gesuch Aufenthaltsbewilligung, auch mit Erwerbstätigkeit. Allerdings erhielt diese Globalzusicherung eine Einschränkung dadurch, daß ein solcher Anspruch nur den sog. Altbürgern, das ist vor dem 1. Januar 1924 Bürger gewordenen Landsleuten und deren Nachkommen zustand, nicht aber den nach diesem Zeitpunkt neu ins Bürgerrecht aufgenommenen Liechtensteinern, eine Unterscheidung, die die Schweiz damals glaubte machen zu müssen, weil